

Klage der Firma C. Melchers & Co. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. März 1980

(Rechtssache 101/80)

Die Firma C. Melchers & Co. mit Sitz in Bremen, Deutschland, hat am 21. März 1980 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Walter van Gerven und Ivo Van Bael, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte in Luxemburg sind Rechtsanwälte Elvinger & Hoss, 15, Côte d'Eich.

Diese Klage ist gerichtet gegen die Entscheidung der Kommission IV/29.595⁽¹⁾. Die Klägerin beantragt,

1. Artikel 1 der Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären,
2. hilfsweise, Artikel 3 Absatz 3 dieser Entscheidung insoweit aufzuheben, als der Klägerin eine Geldbuße in Höhe von 3 596 667 DM auferlegt wird,
3. hilfsweise, diese Geldbuße herabzusetzen,
4. die angemessenen Aufklärungsmaßnahmen einschließlich des persönlichen Erscheinens der persönlich haftenden Gesellschafter von Melchers und der Vernehmung der von der Klägerin in dieser Klageschrift genannten Zeugen zu beschließen,
5. die Kommission in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Drei in der Entscheidung der Kommission enthaltene wesentliche Feststellungen zur vorgeblichen Teilhabe der Klägerin an einer abgestimmten Verhaltensweise — die Weigerung, Waren an einen neuen Kunden zu liefern, die auf einer zwischen der Klägerin, Pioneer und MDF abgestimmten Verhaltensweise beruhe, und das Verlangen einer schriftlichen Verpflichtung des neuen Kunden, nicht zu exportieren — würden von den Tatsachen nicht gedeckt und nicht angemessen unter Beweis gestellt. Die Kommission habe sich nicht von äußerster Vorsicht leiten lassen, sondern sich systematisch auf die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers gestützt.
- Die Kommission habe nicht dargetan, wie das der Klägerin, Pioneer und MDF vorgeworfene Verhalten eine merkliche Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt oder bewirkt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt habe.
- Die der Klägerin auferlegte Geldbuße verstoße gegen Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17, da sie für Handlungen festgesetzt worden sei, die die Klägerin in Erfüllung ihrer der Kommission ordnungsgemäß gemeldeten vertraglichen Verpflichtungen begangen habe.
- Der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör sei dadurch verletzt worden, daß die Kommission die Klägerin vor der Festsetzung der Geldbuße nicht von den Kriterien unterrichtet habe, die sie bei der Bestimmung der Geldbuße angewandt habe.
- Die Begründung für die Verhängung der Geldbuße gegenüber der Klägerin sei unzureichend und ungenau und komme einer fehlenden Begründung eines wesentlichen Teils der Entscheidung gleich.
- Die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße überschreite die in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung festgelegte Grenze insofern, als sie 18 vom Hundert des mit dem fraglichen Erzeugnis erzielten klägerischen Umsatzes betrage; sie verletze den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 21.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot insofern, als sie den Gesamtumsatz der Klägerin einschließlich des in anderen Geschäftsbereichen erzielten Umsatzes berücksichtige.

- Die der Klägerin auferlegte Geldbuße entspreche nicht den Feststellungen der Kommission zur jeweiligen Schuld der Teilhaber an dem vorgeblichen Verstoß.
 - Die Feststellung, daß der vorgebliche Verstoß der Klägerin vorsätzlich gewesen sei, stütze sich auf keinerlei Beweise.
 - Die der Klägerin auferlegte Geldbuße sei konfiskatorisch und verletze somit Grundrechte.
 - Die Kommission habe ihre eigene Verantwortung in dieser Sache nicht als mildern- den Umstand berücksichtigt.
-